

Wartungsvertrag

Konditionen & Vereinbarungen



1. Allgemeines

Im Rahmen eines Wartungsvertrages übernimmt MB Bägerle die Wartung für die zuvor definierten Maschinensysteme. Der Vertrag wird unter der Voraussetzung geschlossen, dass sich die Maschine bei Vertragsabschluss in einem einwandfreien technischen Zustand befindet.

2. Wartung

Die Wartung wird in den vereinbarten regelmäßigen Zeitabständen durch geschulte MB-Kundendiensttechniker am Einsatzort durchgeführt. Der Wartungstermin wird rechtzeitig mit dem für die Maschine zuständigen Abteilungsleiter abgestimmt, den der Auftraggeber MB Bägerle gegenüber benennt. Die regelmäßige Wartung umfasst Schmierdienst, Überprüfung aller Grundeinstellungen und Sicherheitseinrichtungen sowie notwendige Justagearbeiten.

3. Wartungsentgelt

Das Wartungsentgelt geht aus dem dazugehörigen Angebot hervor. An- und Abfahrtskosten des MB-Kundendiensttechnikers sind dabei im Preis inkludiert.

4. Zusätzliche Arbeiten

Außerhalb des in Ziff. 3 vereinbarten Wartungsrahmens anfallende und mit Zustimmung des Auftraggebers vorgenommene Arbeiten sowie das hierzu erforderliche Material werden gesondert berechnet. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Kosten für Reparaturen und Ersatzteile aufgrund von Verschleiß, Bedienungsfehlern, zweckwidrigen Gebrauchs, Unfall, Wasser, Feuer, Diebstahl und höherer Gewalt.
- b) Kosten für Reparaturen und Ersatzteile aufgrund von Störungen oder Fehlern, die durch Eingriffe Dritter, die von MB Bägerle nicht beauftragt worden sind, verursacht wurden oder die mit solchen Eingriffen in Zusammenhang stehen.
- c) Lieferungen von Zubehörteilen, die vom Auftraggeber bestellt wurden.

5. Rechnungsstellung

Das Wartungsentgelt wird nach der Durchführung der Wartung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Betrag ist ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die unbeanstandete Abnahme der Maschine durch den Auftraggeber nach erfolgter Wartung schließt Gewährleistungsansprüche aus, soweit eine mangelhafte Leistung bei Entgegennahme erkennbar gewesen ist oder bei gebotener Untersuchung erkennbar gewesen wäre.

6. Preisanpassungen

MB behält sich vor, zum 01.01. eines jeden Jahres das Wartungsentgelt angemessen anzupassen. Voraussetzung für eine Anpassung nach unten oder oben ist die Entwicklung der Personal- und Materialkosten. Auf Verlangen des Auftraggebers wird MB die Berechtigung für die vorgenommenen Anpassungen nachweisen.

7. Kündigungsfrist

Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und kann von jeder der beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Wartungsverträge, die im Zusammenhang mit einem Maschinenmietvertrag abgeschlossen sind, können vor Ablauf des Mietvertrages nicht gekündigt werden.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Wartungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9. Gerichtsstand

Als örtlich zuständig wird, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, für alle sich aus dem Abschluss oder der Erfüllung des Vertrages oder aus außervertraglichen Gründen ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselklagen, das für den Firmensitz der Fa. MB Bägerle zuständige Gericht vereinbart. MB Bägerle ist berechtigt, auch am Firmensitz des Auftraggebers zu klagen. Dieser Vertrag bemisst sich ausschließlich nach deutschem Recht.